



# HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr  
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914  
Telefax 040 4107139  
E-Mail info@hamburgerhv.de  
Internet www.hamburgerhv.de  
Bankkonto Hamburger Sparkasse  
Konto-Nr. 1335104103  
BLZ 200 505 50  
Steuer-Nr. 221701743207765

Rellinger TV

11.04.2016

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 04.04.2016 in der Besetzung

Vorsitzender : P. Tiede  
Beisitzer: M. Madaus  
Beisitzer: G. Plicht  
Protokollführer: S. Hänke

ergeht folgendes

## **Urteil 5/2016:**

Der Einspruch des Rellinger TV wird zurückgewiesen.  
Die Verfahrenskosten von 90 € trägt der Rellinger TV.

## **Sachverhalt und Entscheidungsgründe:**

Am 05.03.16 fand das Jugendspiel Buxtehuder SV - Rellinger TV statt, es endete 29:29 unentschieden.

Der Rellinger TV kündigte im Schiedsrichterspielbericht Einspruch an.

Der Einspruch ist zulässig, er wurde form- und fristgerecht eingelegt.

In den Ausführungen erläutert der Verein u.a., dass in der 57. Spielminute beim Stande von 26:27 Rellingen ein weiteres Tor erzielte. Das Spiel wurde dann durch die Schiedsrichterinnen unterbrochen, weil die Toranzeige einen Spielstand von 27:27 anzeigte, der Spielbericht wies jedoch ein 26:28 für Rellingen aus. Der jugendliche Zeitnehmer und der Sekretär teilten dem Vorsitzenden des Sportgerichtes telefonisch mit, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr den genauen Spielstand kannten. Die Unparteiischen erläuterten in der Verhandlung zweifelsfrei, dass beide getrennt auf ihren Schiedsrichterkarten einen Spielstand von 27:28 vermerkt hatten. Für beide Schiedsrichterrinnen war dieser Spielstand eindeutig richtig. Der Spielbericht wurde entsprechend. berichtet, mit 27:28 für Rellingen wurde weitergespielt.

Es handelt sich hier um eine Tatsachenfeststellung gem. Intern. Handballregeln 17:11 sowie Rechtsordnung DHB § 51 (1). Danach sind Entscheidungen der Schiedsrichter aufgrund ihrer Tatsachenfeststellungen oder Beurteilungen unanfechtbar. Nur gegen Entscheidungen, die zum Widerspruch zu den Regeln stehen, kann Einspruch erhoben werden.

Dies war in diesem Fall explizit nicht gegeben.

Die Unanfechtbarkeit der Tatsachenfeststellung ist eine Grundvoraussetzung des Handballsports. Sie nimmt dabei natürlich auch die Unzulässigkeit der menschlichen Wahrnehmungsfähigkeit in Kauf.

Der Einspruch des Rellinger TV ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede      gez. M. Madaus      gez. G. Plicht